

Hafenreglement

37.11.00

Referendumsbeschluss



vom 11.06.2018

Hafenreglement

vom 11. Juni 2018

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29. November 2011 sowie in Ausführung von Art. 19 der Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) folgendes Hafenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Die Politische Gemeinde Steinach betreibt als Gemeindeaufgabe den Bootshafen¹⁾. Sie teilt Boots- und Liegeplätze zur Sondernutzung an Bootseigner zu, die den Bootssport persönlich und aktiv betreiben.

Bootsplätze werden nur an natürliche Personen oder Eignergemeinschaften aus ausschliesslich natürlichen Personen zur Sondernutzung zugeteilt. Vorbehalten bleibt die Zuteilung als Werftplatz.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Hafenanlagen. Für die Halter und Führer von Wasserfahrzeugen kann der Gemeinderat zusätzliche Weisungen und Benützungsvorschriften erlassen-

II. ORGANE

Art. 3

Aufsicht

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan für den Bootshafen Steinach ist der Gemeinderat. Er überträgt die Aufsicht und die Verwaltung der Hafenkommision.

Art. 4

Hafenkommision
a) Zusammensetzung

Die Mitglieder der Hafenkommision werden vom Gemeinderat gewählt. Die Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Kommission. Ein Mitglied wird von der Ortsgemeinde Steinach delegiert. Mindestens ein Mitglied muss Liegeplatzmieter sein.

Die Protokollführung ist der Bauverwaltung als zuständige Verwaltungsabteilung übertragen.

Der Hafenmeister kann zu den Sitzungen der Hafenkommision beigezogen werden. Er hat beratende Stimme.

¹⁾ Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung

Art. 5

- b) Kompetenzen Die Hafenkommision erfüllt selbständig folgende Aufgaben:
- a) Zuteilung und Kündigung von Trockenplätzen;
 - b) Platzumteilungen;
 - c) Erstellung des Belegungsplanes für Gästeboote, Winterplätze, Regatten, usw.;
 - d) Vermietung von Saisonplätzen;
 - e) Ausstellung der Mitteilungen über die Zuteilung von Liegeplätzen. Im Fall von Wasserplätzen unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates;
 - f) Unterhalt und Betrieb der Hafenanlage im Rahmen des jährlichen Budgets gemäss der Kompetenzregelung des Gemeinderates;
 - g) Kontrolle über die Einhaltung des Hafenreglementes und allenfalls weiterer Benützungsvorschriften.

Für folgende Geschäfte stellt die Hafenkommision Antrag an den Gemeinderat:

- a) Zuteilung und Kündigung von Wasserplätzen;
- b) Ausschluss eines Hafenbenützers (Hafenverbot);
- c) Unterhalt und Betrieb der Hafenanlage, soweit die Hafenkommision nicht abschliessend zuständig ist;
- d) Budget, Nutzungsgebühren, Gästengebühren, Betriebskostengebühren, Liegeplatzabgaben und Bearbeitungsgebühren;
- e) Verpachtung des Hafenkiosks;
- f) Änderung des Hafenreglementes;
- g) Erlass und Änderung der Benützungsreglemente für die Bootslicheplätze und das Hafengebäude;
- k) weitere Geschäfte, soweit sie nicht in der Kompetenz der Hafenkommision liegen.

Art. 6

Betrieb, Hafenmeister Die Wahl des Hafenmeisters richtet sich nach den Bestimmungen des Personalreglementes.

Der Betrieb wird durch die Bauverwaltung als zuständige Verwaltungsabteilung und durch den Werkhof geführt.

Aufgaben und Kompetenzen des Hafenmeisters werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

III. BOOTSLIEGEPLÄTZE

Art. 7

Bootslicheplätze Im Bootshafen werden Liegeplätze als Wasserplätze sowie Trockenplätze zur Sondernutzung abgegeben. Für Trockenplätze werden Boote mit Maschinenantrieb und Gummiboote nicht berücksichtigt.

Die Wasserplätze werden wie folgt unterteilt:

- a) unbefristete Wasserplätze (Dauerplätze);
- b) befristete Wasserplätze (Saisonplätze).

Wasserplätze mit Seitenschwimmer (Steg A und I) eignen sich nur für leichtere Boote.

	Art. 8
Saisonplätze	<p>Bootsplätze, welche vom Bootsplatzmieter freigegeben werden, können befristet auf ein Jahr durch die Hafenkommision weitervermietet werden.</p> <p>Kann ein Liegeplatz aufgrund seiner Grösse nicht zugewiesen werden, wird dieser Liegeplatz als Saisonplatz durch die Hafenkommision weitervermietet.</p> <p>Für Saisonplätze muss jede Saison ein neuer Antrag mit Angaben der Bootsgrösse erfolgen.</p>
	Art. 9
Anmeldung	Anmeldungen für Liegeplätze sind mit den vollständig ausgefüllten Anmeldeformularen der Gemeinde an die Hafenkommision zu richten.
	Art. 10
Zuteilung	<p>Bei der Zuteilung der Liegeplätze haben Einwohner von Steinach Vorrang.</p> <p>Mieter von Mobilheimen im Weidenhof haben Vorrang vor Auswärtigen.</p> <p>Die Zuteilung der Liegeplätze kann befristet oder unbefristet durch Mitteilung der Hafenkommision erfolgen.</p> <p>Bei der Zuteilung wird berücksichtigt, dass die ideale Platzlänge 1.0 Meter länger und 0.5 Meter breiter als das Boot (Länge über Alles, LüA) ist.</p>
	Art. 11
Erbfolge Hafenplatz	<p>Es besteht kein Anspruch, einen Platz zu erben. Die Erbfolge wird bei Einwohnern von Steinach und Auswärtigen gleich gehandhabt.</p> <p>Die Hafenkommision kann ein Gesuch um Erbfolge behandeln, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwandtschaftsgrad: Ehepartner, Kinder, Paare in eheähnlichen Verhältnissen oder eingetragenen Partnerschaften; b) aktive Teilnahme am Bootssport zu Lebzeiten des Erblassers; c) im Besitz eines gültigen Schiffsführerausweises.
	Art. 12
Übergabe Boot mit Platz	<p>Wenn ein Liegeplatzmieter aus Krankheits- oder Altersgründen (Pensionsalter) mit dem Bootssport aufhört, kann der Platz auf Gesuch an einen Einwohner von Steinach übertragen werden, wenn dieser das Boot des bisherigen Liegeplatzmieters kauft.</p> <p>Der Käufer muss auf der Warteliste eingetragen sein und im Besitz eines gültigen Schiffsführerausweises sein.</p>

Annahme Platzzu- teilung	<p>Art. 13</p> <p>Der Bootseigner bzw. der Vertreter der Eignergemeinschaft bestätigt schriftlich die Annahme der Platzzuteilung und die Einhaltung der Benützungsvorschriften innert 14 Tage nach der Mitteilung.</p> <p>Verstreicht diese Frist ungenutzt, ist die Zuteilung aufgehoben und der Boots- liegeplatz kann anderweitig vergeben werden.</p>
Wartelisten	<p>Art. 14</p> <p>Es werden folgende Wartelisten geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwohner von Steinach; b) Mieter von Mobilheimen im Weidenhof; c) Auswärtige; d) Bootsplatz Abtauschliste; e) abgelehnte Platzinteressenten; f) Saisonplätze. <p>Lehnt ein Interessent den zugewiesenen Platz ab, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste mit einer Sperrfrist von 5 Jahren.</p>
Mietunterbruch	<p>Art. 15</p> <p>Ein Bootsplatz kann während der Dauer des Mietverhältnisses höchstens für zwei Saisons freigegeben werden.</p> <p>Gibt der Mieter die Freigabe des Platzes im Vorjahr bekannt und kann der Platz als Saisonplatz vergeben werden, muss keine Gebühr bezahlt werden. Ansonsten ist die volle Gebühr einschliesslich Betriebskostenbeitrag zu bezahlen.</p>
Eignergemein- schaften	<p>Art. 16</p> <p>Die Hafenkommision kann auf schriftlichen Antrag Liegeplätze an Eignergemeinschaften vergeben. Eine Eignergemeinschaft darf aus höchstens fünf natürlichen Personen bestehen. Eine Person darf in Steinach nur einer Eignergemeinschaft angehören. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften gelten als ein Eigner.</p> <p>Bei Eignergemeinschaften gilt jener Gemeinschaftler als Vertragspartner, der im Schiffsausweis eingetragen ist. Der Vertragspartner muss seinen Wohnsitz in Steinach haben.</p> <p>Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschaftler sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft müssen der Hafenkommision innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.</p> <p>Alle Gemeinschaftler müssen im Besitz des Schiffsführerausweises sein und den Bootssport persönlich und aktiv betreiben.</p> <p>Der Mietvertrag einer Eignergemeinschaft ist auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist wird die Zusammensetzung der Gemeinschaft überprüft und über eine Verlängerung des Mietvertrages entschieden.</p> <p>Eignergemeinschaften, bestehend aus Gemeinschaftlern mit Wohnsitz in Steinach und Auswärtigen bezahlen die Betriebskosten für Auswärtige.</p>

	Art. 17
Bootswechsel	Für einen Bootswechsel ist vor dem Erwerb des neuen Bootes mit dem entsprechenden Formular der Gemeinde die Bewilligung der Hafenkommision einzuholen. Für den Erwerber eines neuen Bootes besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines anderen Liegeplatzes.
	Art. 18
Platzabtausch	Die Hafenkommision kann zur Erreichung einer optimalen Belegung der Liegeplätze einen Platzabtausch anordnen. Diese ist dem Liegeplatzmieter innert angemessener Frist mitzuteilen.
	Art. 19
Vertragsauflösung	Ein Bootsliegeplatz kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.
	Art. 20
Platzentzug	Der Gemeinderat kann den Liegeplatz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entziehen, wenn der Mieter: <ul style="list-style-type: none"> a) wiederholt gegen das Hafenreglement und weitere Benützungsvorschriften verstösst; b) sein Boot ohne schriftliche Begründung bis zum 31. Mai des Jahres nicht einwassert; c) sein Boot nicht regelmässig benutzt oder dieses offensichtlich verwahrlost ist. <p>Der Platzentzug ist dem fehlbaren Mieter anzudrohen und mit Verfügung zu eröffnen. Die Liegeplatzmiete für das angebrochene Jahr verfällt zugunsten der Gemeinde.</p>

IV. ABGABEN, BETRIEBSKOSTEN UND GEBÜHREN

	Art. 21
Nutzungsgebühren	Für jeden Liegeplatz ist durch dessen Mieter eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich aus der Liegeplatzabgabe und dem Betriebskostenbeitrag zusammen und gilt für ein Kalenderjahr. Die Nutzungsgebühr ist unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung am Jahresanfang für das ganze Jahr zur Zahlung fällig. Der Gemeinderat legt die Nutzungsgebühren jährlich fest. Die Nutzungsgebühren sind nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mieter werden gemahnt. Ist trotz Mahnung die Nutzungsgebühr nach 10 Tagen nicht bezahlt, steht dem Gemeinderat das Recht zu, den Liegeplatz unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen per sofort zu kündigen.

Art. 22

Liegeplatzabgabe Die Liegeplatzabgabe deckt den Sondervorteil aus der alleinigen Nutzung eines Bootsliegeplatzes als einer öffentlichen Sache ab. Die Liegeplatzabgabe für Wasserplätze wird pro m² des Bootsplatzes festgelegt.

Die Liegeplatzabgabe beträgt pro Jahr (exklusive Mehrwertsteuer):

- | | |
|--------------------------------|------------------------------------------|
| a) Wasserplätze | Fr. 31.- bis Fr. 45.- pro m ² |
| b) Jollenplätze (Trockenplatz) | Fr. 115.- bis Fr. 150.- pro Platz |
| c) Kat.-Plätze (Trockenplatz) | Fr. 230.- bis Fr. 300.- pro Platz |

Eine Anpassung der Liegeplatzabgabe für das folgende Jahr ist bis spätestens 31. August des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 23

Betriebskostengebühr Zur Deckung der Betriebskosten des Bootshafens ist ein jährlicher Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. Als Bemessungsbasis dienen die durchschnittlichen Betriebskosten der letzten 5 Jahre.

Die Betriebskosten werden mit unterschiedlichen Faktoren auf die verfügbaren Liegeplätze verteilt. Faktor 1 entspricht der Gebühr Wasserplätze für Einheimische. Für einheimische und auswärtige (ohne Steuerdomizil in Steinach zu Jahresbeginn) Liegeplatzmieter gelten die folgenden, unterschiedlichen Faktoren:

Trockenplätze	Faktor 0,3;
Wasserplätze für Einheimische	Faktor 1,0;
Wasserplätze für Auswärtige	Faktor 1,5.

Art. 24

Gästegebühren Für hafenfremde Boote wird pro Nacht eine Gästegebühr erhoben. Sie beträgt zwischen Fr. 15.- und Fr. 40.- pro Nacht (inkl. Mehrwertsteuer). Der Gemeinderat legt die Gästegebühr fest. Er berücksichtigt dabei die eingetretene Teuerung und eine allfällige Anpassung der Mehrwertsteuer.

In den Wintermonaten (1. Oktober. bis 15. März) wird pro Nacht die halbe Gästegebühr erhoben. Für Winterplätze werden in den Wintermonaten maximal 60 Nächte verrechnet.

Art. 25

Gebühren Warteliste Für das Führen und Aktualisieren der Warteliste wird von den auswärtigen Interessenten für einen Liegeplatz eine Gebühr zwischen Fr. 20.- und Fr. 40.- für zwei Jahre erhoben. Der Gemeinderat legt die Gebühr fest.

V. Hafенbetrieb, Bootsverkehr

Art. 26

Hafenböschungen Das Betreten der Hafен-Innenböschungen ist verboten. Die Steine der Uferböschung dienen der Sicherung des Geländes und dürfen nicht in das Hafенbecken geworfen werden.

Art. 27

Angeln und Fischen Im Hafенbecken ist das Angeln und Fischen untersagt. Für die Angler stehen die Aussenseiten der Molen mit Ausnahme der Molenköpfe und der Slips zur Verfügung.

Parkierung	<p>Art. 28</p> <p>Für die Motorfahrzeuge der Bootsbesitzer und Besucher steht der öffentliche, markierte Parkplatz im Hafensreal zur Verfügung. Motorräder, Mofas und Velos sind auf den entsprechenden Flächen abzustellen.</p> <p>Pro Liegeplatzmieter bzw. Eignergemeinschaft wird eine Parkbewilligung unentgeltlich abgegeben. Sie berechtigt den Mieter während der Aufenthaltsdauer im Hafen und auf dem Boot einen PKW abzustellen. Die Karte gilt nicht für Dauerparkierer.</p> <p>Für Handwerker, die mit Unterhaltsarbeiten an Booten oder am Hafen beauftragt sind, kann eine Parkbewilligung für eine bestimmte Zeit ausgestellt werden.</p> <p>Die Umgebung des Hafenkranes ist für Bootstransporte reserviert. Das Abstellen von Trailern und Bootstransportwagen ist während 24 Stunden beim Ein- und Auswassern gestattet.</p> <p>Übertretungen werden mit Busse geahndet.</p>
Baden und Campieren	<p>Art. 29</p> <p>Mit Ausnahme der Bootsstege ist das Hafensreal öffentlich zugänglich.</p> <p>Das Baden ist aus Sicherheitsgründen im Hafenbecken, in der Hafeneinfahrt, ausserhalb der Molen und in der Steinachmündung verboten.</p> <p>Ebenso sind das Zelten, das Campieren und das Errichten von offenen Feuerstellen auf dem ganzen Hafengelände untersagt.</p>
Lärm	<p>Art. 30</p> <p>Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören. Die Ruhezeiten bestimmen sich nach dem Reglement über Ordnung und Sicherheit.</p> <p>Für den Hafenkiosk gelten die Betriebszeiten der Gastwirtschaftsgesetzgebung, soweit im Gastwirtschaftspatent keine abweichende Betriebszeit verfügt ist.</p> <p>Die Gastwirtschaft ist ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass keine Lärmemissionen entstehen (Zimmerlautstärke).</p> <p>Über Ausnahmen für Anlässe entscheidet die für Gastwirtschaftspatente zuständige Verwaltungsabteilung.</p>
Hafenkran und Werftplätze	<p>Art. 31</p> <p>Der Bau und Betrieb einer Krananlage auf dem Hafengelände sowie die Benützung der Werftplätze werden in besonderen Vereinbarungen geregelt.</p>
Hunde	<p>Art. 32</p> <p>Hunde sind auf dem Hafengelände an der Leine zu führen.</p> <p>Allfällig notwendig werdende Reinigungsarbeiten auf dem Hafengelände werden fehlbaren Hundehaltern belastet.</p>

	Art. 33
Haftung	Jede Benützung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter, Gäste und Besucher erfolgt auf eigene Verantwortung. Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Liegeplatzmieter selber zu versichern. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
	Art. 34
Slip	Die Benützung der Slip zum Einwassern kleinerer Boote ist den Hafenziegern vorbehalten
VI. RECHTSMITTEL, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 35
Rechtsmittel	Gegen Entscheide der Hafenkommision kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.
	Art. 36
Strafbestimmungen	Wer Vorschriften dieses Hafenreglementes verletzt, kann mit Busse bestraft werden.
	Art. 37
Ersatzvornahme	Bei Verstössen gegen das Hafenreglement kann der Gemeinderat nach erfolgter Mahnung und nach Fristansetzung zur Behebung des Verstosses die Ersatzvornahme veranlassen
	Art. 38
Schlussbestimmungen	Das Hafenreglement vom 18. Oktober 2004 und das Clubreglement vom 21. Mai 2001 werden aufgehoben. Das Benützungsreglement vom 20.12.2004 wird mit dem neuen Benützungsreglement aufgehoben. Der Gemeinderat setzt den Vollzugsbeginn fest.

¹⁾ Art. 6, 7^{bis} und 14 Hundegesetz, sGS 456.1

²⁾ sGS 951.1, abgekürzt VRP

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 11. Juni 2018

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Rolf Vorburger

Während 40 Tagen, vom 25.06.2018 bis 06.08.2018 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am ...

JUSTIZ- und POLIZEIDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN

Leiter Rechtsdienst
...

Der Gemeinderat Steinach hat mit Beschluss vom ... den Vollzugsbeginn auf ... festgesetzt.

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Rolf Vorburger